



Allgemeine Einkaufs- und Leistungsbedingungen

der SAINT-GOBAIN Abrasives GmbH / SAINT-GOBAIN Diamantwerkzeuge GmbH Deutschland

Stand: 01/2024

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für alle Einkäufe und Aufträge der SAINT-GOBAIN Abrasives GmbH und SAINT-GOBAIN Diamantwerkzeuge GmbH Deutschland ("Käufer") von Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ("Verkäufer") (zusammen "die Parteien") gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers ("Allgemeine Einkaufsbedingungen").

(2) Unabhängig davon, ob die Allgemeinen Einkaufsbedingungen nochmals ausdrücklich vereinbart werden, gelten sie auch für alle künftigen Einkäufe und Aufträge des Käufers. Anwendung findet jeweils die bei Vertragsschluss aktuelle Fassung. Über neue Fassungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich informieren.

(3) Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennt der Käufer nicht an, es sei denn, er hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers eine Lieferung oder sonstige Leistung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt oder eine vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Geschäftsanbahnung, Vertragsschluss, sonstige Erklärungen

(1) Unabhängig davon, ob ein Vertrag zustande kommt oder nicht, begründen Aufwendungen des Verkäufers für Besuche, Entwürfe, Proben, Muster, Kostenvoranschläge, Angebote etc. im Zuge der Geschäftsanbahnung weder eine Kostenpflicht noch eine sonstige Verbindlichkeit des Käufers.

(2) Bestellungen des Käufers sind bis zur Abgabe oder Bestätigung in Textform durch den Käufer stets freibleibend. Auf offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer den Käufer vor der Annahme zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Verkäufer gegenüber dem Käufer oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

(4) Käufer und Verkäufer dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweiligen anderen Geschäftspartners mit ihrer Geschäftsverbindung werben („Referenznennung“).

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungszeit ist bindend. Kann der Verkäufer vereinbarte Liefer- oder Leistungszeiten voraussichtlich nicht einhalten, ist er verpflichtet, den Käufer unverzüglich in Textform davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Im Falle eines Liefer- oder Leistungsverzuges ist der Käufer berechtigt, neben der Erfüllung für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Bestellsumme, maximal jedoch 5% der Bestellsumme insgesamt, zu verlangen. Der Käufer kann die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt; im Verhältnis zu Schadensersatzansprüchen gilt § 340 Abs. 2 BGB.



§ 4 Lieferung, Dokumente, Eigentumsübergang

- (1) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen erfolgen Lieferungen „Delivered At Place“ (DAP; Incoterms 2020) an den jeweils in der Bestellung angegebenen Standort.
- (2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie Bestellkennung des Käufers (Datum und Nummer) beizulegen. Getrennt vom Lieferschein ist dem Käufer auf dessen Anforderung hin eine Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Verzögerungen in der Bearbeitung oder Bezahlung, welche aus Verstößen gegen die vorstehenden Vorgaben resultieren, hat der Käufer nicht zu vertreten.
- (3) Unteraufträge für Lieferungen und Leistungen dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung des Käufers vergeben werden, sofern es sich nicht um lediglich unbedeutende Zulieferungen markt-gängiger Teile oder unbedeutende Nebenleistungen handelt.
- (4) Bei Geräten ist die technische Beschreibung und Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache und bei Softwareprodukten die vollständige Dokumentation (insbesondere die Bedienungsanleitung) mitzuliefern. Bei speziell für den Käufer erstellten Programmen ist zusätzlich auch der Quellcode des Programms mitzuliefern.
- (5) Das Eigentum an der Ware geht spätestens mit der Bezahlung auf den Käufer über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- (6) Bei Lieferungen und Leistungen, die nicht aus der Bundesrepublik Deutschland, sondern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgen, ist die EU-Umsatzsteueridentifikations-Nr. anzugeben.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und gilt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen für Lieferungen DAP. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zurückzunehmen.
- (3) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ist der Käufer berechtigt, 3 % Skonto vom Nettobetrag der Rechnung abzuziehen.
- (4) Rechnungen kann der Käufer nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (5) Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Verkäufer erforderlich.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- (7) Der Verkäufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn und soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder seine Gegenforderungen auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 6 Sicherheit und Umweltschutz

(1) Die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers müssen sämtlichen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere denen der Sicherheit und des Umweltschutzes wie z.B. der GefStoffV, dem ElektroG oder dem GPSG) sowie den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbänden (z.B. VDE, VDI, DIN) entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos und unaufgefordert mitzuliefern.

(2) Insbesondere ist die Lieferung von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen unzulässig, deren Herstellung, Verwendung oder Inverkehrbringen aufgrund der in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen untersagt ist. Soweit es sich bei den zu liefernden Waren um Gefahrstoffe handelt, ist hierauf bereits im Angebot des Verkäufers deutlich hinzuweisen, wobei die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter (in Deutsch oder Englisch) dem Käufer bereits mit dem Angebot zu übermitteln sind.

(3) Ausschließlich der Verkäufer ist beim Liefervorgang oder bei der Leistungserbringung für die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und der besonderen Sicherheitsregelungen des Käufers verantwortlich, wobei er sich beim Käufer rechtzeitig über das etwaige Bestehen solcher besonderer Sicherheitsregelungen zu informieren hat. Soweit für die gelieferten Waren Sicherheitshinweise des Herstellers vorliegen, sind sie kostenlos mitzuliefern.

(4) Die Stoffe [und/oder Gemischen und/oder Erzeugnissen] müssen, unabhängig davon, ob sie für sich allein verwendet oder in Aufbereitungen oder Waren eingesetzt werden sollen, wie folgt geliefert werden:

- in Verpackungen, die den geltenden Normen für die Beschriftung und Verpackung von Chemikalien entsprechen, wie denjenigen, die von den Vereinten Nationen aufgestellt und im „Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS)“ festgeschrieben sind,
- mit ausreichender Begleitdokumentation versehen, die es dem Käufer ermöglicht, sie vollkommen sicher zu verwenden.
- Wenn es auf Grund der geltenden Verordnungen erforderlich ist, verpflichtet sich der Lieferant dazu, dem Käufer die entsprechenden Sicherheits-Datenblätter (SDB) zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Unterlagen des Käufers, Beistellung, Werkzeuge, Formen etc.

(1) An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen ("Unterlagen") behält der Käufer sich Eigentums-, Urheber- und etwaige gewerbliche Schutzrechte vor. Dies gilt auch für Unterlagen, die nicht ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor der Weitergabe von Unterlagen an Dritte bedarf der Verkäufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

(2) Sofern der Käufer Teile (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) dem Lieferanten beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor ("Vorbehaltssache"). Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Käufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die Vorbehaltssache mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferanten dem Käufer anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für den Käufer.

(3) Soweit der Wert der dem Käufer gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltssachen um mehr als 10 % übersteigt, ist der

Käufer auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behält der Käufer sich vor.

(4) An Werkzeugen, Formen, Mustern und ähnlichen Gegenständen behält der Käufer sich das Eigentum vor; diese Gegenstände sind ausschließlich für die Herstellung der vom Käufer bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden aber auch gegen Diebstahl zu versichern. Der Lieferant tritt dem Käufer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Käufer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Käufers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant dem Käufer sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 8 Mangelgewährleistung, Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz

(1) Der Verkäufer schuldet die Mangelfreiheit von Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen und garantierter Eigenschaften. Die Lieferungen und Leistungen sind nach dem Stand der Technik zu erbringen und Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.

(2) Im Falle eines Mangels stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, einschließlich Schadensersatz statt der Leistung, behält der Käufer sich ausdrücklich für jeden Grad des Verschuldens und in voller Höhe vor.

(3) Als Vereinbarung über die Beschaffenheit im Sinne des Gesetzes gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Käufers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages geworden oder in gleicher Weise wie die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen worden sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(4) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB bestehen die Mangelgewährleistungsrechte auch dann uneingeschränkt, wenn dem Käufer der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Käufers bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt, soweit der Käufer erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so ist der Käufer berechtigt, die Mangelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) oder wird sie vom Verkäufer ernsthaft und endgültig verweigert, bedarf es der Fristsetzung nicht; der Käufer wird den Verkäufer jedoch unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, über die Selbstvornahme bzw. Vornahme durch Dritte unterrichten.

(7) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung gemäß § 4 (1) bzw. Abnahme. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

(8) Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer für jeden Grad des Verschuldens und in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(9) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle des Käufers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle des Käufers im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungs-



gemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

§ 9 Lieferantenregress

(1) Dem Käufer stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die der Käufer seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Käufers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Die Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 10 Produkthaftung, Versicherung

(1) Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet, ist er verpflichtet, den Käufer von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer auch etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 11 Schutzrechte

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Wird der Käufer von einem Dritten wegen solcher Rechte in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Käufer ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Verkäufers – Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Verkäufer nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung gemäß § 4 (1) bzw. Abnahme.

§ 12 Exportkontrolle

(1) Der Verkäufer hat für alle zu liefernden Güter und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen hat der Verkäufer einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrecht nicht der Verkäufer, sondern der Käufer oder ein Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigungen zu beantragen.

(2) Der Verkäufer hat dem Käufer so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die zur Einhaltung des anwendbaren Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des



Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Güter und Dienstleistungen benötigen, insbesondere für jedes Gut und jede Dienstleistung:

- Der Verkäufer hat dem Käufer so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten in Textform mitzuteilen, die dieser zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Güter und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jedes Gut und jede Dienstleistung: die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL) bzw. die Angabe „EAR99“, sofern das Gut den U.S. Export Administration Regulations unterliegt. Sofern das Gut der United States Munitions List oder sonst den International Traffic in Arms Regulations (ITAR) unterfällt, bittet der Käufer ebenfalls um entsprechende Angabe der Listenposition;
- sämtliche zutreffenden Ausfuhrlistenpositionen (sofern das Gut keiner Ausfuhrlistenposition unterfällt, ist dies anzugeben mit „AL: N“);
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;
- das Ursprungsland (nichtpräferenzzieller Ursprung) und
- sofern vom Käufer angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenzziellen Ursprung (bei europäischen Verkäufern) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nicht-europäischen Ländern) („Exportkontroll- und Außenhandelsdaten“)

(3) Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften der Güter oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrechts hat der Verkäufer die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Liefertermin zu aktualisieren und uns schriftlich mitzuteilen. Der Verkäufer trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen.

(4) Es ist Teil der Unternehmensrichtlinie der SAINT-GOBAIN Gruppe, nur Produkte von unserer Lieferkette zu erwerben, die verantwortungsbewusst beschafft worden sind. Alle Lieferanten ergreifen angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung, dass es sich bei erworbenem Tantal, Zinn, Kobalt, MICA, Wolfram oder Gold enthaltenden Rohstoffen und Teilen/Komponenten für die Verwendung in Produkten von SAINT-GOBAIN nicht um „Konfliktmineralien“ aus der Demokratischen Republik Kongo und deren Nachbarländern („DRC-Länder“) handelt.

§ 13 Produkt-Konformität

(1) Die Produkte müssen allen geltenden Umwelt- und Gesundheitsvorschriften entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden und etwaige zukünftige Ergänzungen und Änderungen: i) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH); ii) Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS“); iii) Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (POP); iv) die konsolidierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP“); v) alle nationalen Rechtsvorschriften, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Umsetzung von REACH, RoHS, POP oder CLP oder anderen Umwelt- oder Gesundheitsvorschriften erlassen wurden; und (vi) jede andere ähnliche Regelung von Rechtsordnungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung anwendbar sind.

Auf erstes Verlangen des Käufers hat der Lieferant dem Käufer die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen in der vom Käufer geforderten Form nachzuweisen.



Sollten diese Produkte Gegenstand eines Antrags auf Aufnahme in die Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sein, wird der Lieferant den Käufer darüber informieren, sobald er von einem solchen Antrag Kenntnis erlangt. Diese Verpflichtung gilt auch für den Verkauf von Mischungen oder Gegenständen, die solche Stoffe enthalten, an den Käufer.

(2) Für den Fall, dass die an den Käufer gelieferten Produkte genehmigungs- oder beschränkungspflichtig sind, verpflichtet sich der Lieferant, den Käufer schriftlich über alle Einschränkungen und Verbote der Verwendung zu informieren, die diese Produkte betreffen, sowie über jede Möglichkeit, diese Produkte zu ersetzen.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten schriftlich zu informieren, wenn er im Laufe des vorliegenden Vertrags beabsichtigt, entweder die Inhaltsstoffe und/oder technischen Eigenschaften der gelieferten Produkte zu ändern oder deren Verkauf einzustellen, unbeschadet etwaiger strengerer Vorschriften über die Mindestkündigungsfrist im Falle einer Vertragsbeendigung. Der Lieferant gewährt dem Kunden das Recht, die Materialien innerhalb dieser sechs (6) Monate noch zu bestellen.

(4) Den Produkten werden alle Informationen beigefügt, die notwendig sind, damit der Käufer sie sicher verwenden kann. Diese Informationen sind in den Sicherheitsdatenblättern (SDB) in der Sprache des Lieferlandes anzugeben, wenn ein SDB nach den geltenden europäischen und/oder nationalen Vorschriften erforderlich ist. Ist ein SDB nicht vorgeschrieben, müssen dem Käufer alle relevanten Informationen gemäß REACH, insbesondere Artikel 32 und 33, zur Verfügung gestellt werden.

(5) Ungeachtet anders lautender Bestimmungen stellt der Lieferant den Käufer von allen finanziellen Folgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen aus den geltenden Umwelt- und Gesundheitsvorschriften sowie aus diesem Artikel ergeben

§ 15 Verhaltensregeln der SAINT-GOBAIN Gruppe für Nachhaltigkeit

Der Lieferant ist darüber informiert, dass die SAINT-GOBAIN Gruppe die Internationale Vereinbarung der Vereinten Nationen (UN) unterstützt und generelle Verhaltensregeln erstellt hat, die auf der Internet-Seite <http://www.saint-gobain.com> abrufbar sind. Der Lieferant erklärt, dass er von diesen Prinzipien Kenntnis genommen hat.

Die SAINT-GOBAIN Gruppe erwartet von Lieferanten,

- dass sie sicherstellen, dass die Umweltrisiken hinsichtlich der Prozesse und verwendeten Materialien kontrolliert werden sowohl in Bezug auf eigene Aktivitäten, aber auch während der Anwesenheit in Standorten der SAINT-GOBAIN Gruppe
- dass sie die Rechte seiner Angestellten, unabhängig von den in dem jeweiligen Produktionsland geltenden Regeln, respektiert werden
- dass sowohl Zwangs- als auch Kinderarbeit unterlassen wird, auch wenn es in dem jeweiligen Produktionsland erlaubt ist, und zwar während der Produktion, bei Serviceleistungen oder auch während der Anwesenheit in Standorten der SAINT-GOBAIN Gruppe
- dass seine Mitarbeiter hinsichtlich der Arbeits- und Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich unterstützt werden und während der Anwesenheit in Standorten der SAINT-GOBAIN Gruppe alle Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen beachtet werden
- dass nur Holz aus zertifizierter und nachhaltiger Forstwirtschaft verwendet wird. Hierbei gilt die „Timber Policy“. Diese kann auf Nachfrage geliefert werden.
- dass ein Programm vorliegt zur nachhaltigen Nutzung von Wasser und eine Reduzierung des Verbrauchs. Hierbei gilt die „Water Policy“. Diese kann auf Nachfrage geliefert werden.
- dass Stoffe, Maschine, Software und Technologie, die sowohl zu zivilen als auch militärischen Zwecken verwendet werden können (Dual Use Produkte), dem Käufer sofort schriftlich gemeldet werden
- dass die gesetzlichen Vorgaben des Lieferantenkettengesetzes erfüllt werden



§ 16 Datenschutz, Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Informationen zum Datenschutz finden sich unter www.saint-gobain.de
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Käufers.
- (4) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Käufers; der Käufer behält sich jedoch das Recht vor, den Verkäufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.